

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Msaada“. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Msaada e. V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe sowie die Förderung interkultureller Beziehungen unter dem Gedanken der Völkerverständigung. Nicht ausschließlicher Schwerpunkt ist dabei die Jugendhilfe und die schulische sowie berufliche Aus- und Fortbildung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung oder von Stipendiaten sowie der Gesundheitsvorsorge und -behandlung chronisch kranker Jugendlicher in Ländern der Dritten Welt verwirklicht. Er kann auch durch personelle oder technische Kooperationsleistungen in Projekten der Aus- und Fortbildung, der Gesundheitsvorsorge oder zur Verbesserung von technischer oder logistischer Infrastruktur umgesetzt werden. Der Gedanke der Völkerverständigung wird durch Informationsvermittlung in Europa und Ländern der Dritten Welt sowie durch Finanzierung von Maßnahmen des interkulturellen Austauschs vermittelt.

(4) Der Verein kann zur Erreichung des Satzungszweckes Träger von partnerorientierten Projekten werden. Partner des Vereins können sowohl individuelle Personen als auch Organisationen oder behördliche Stellen sein.

(5) Die Zuwendung von Mitteln an eine nicht steuerbegünstigte oder eine ausländische Körperschaft sowie zur Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen. Ist bei der Verwirklichung der Satzungszwecke im Einzelfall der Einsatz von Hilfspersonen zur Ausführung eines konkreten Auftrags notwendig, ist dies nur nach Weisung des Vereins zulässig, wobei der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt bleiben muss.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die nicht der Vereinsgewalt unterliegen und gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Pflichten besitzen. Als förderndes Mitglied

kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beiträge sollen durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, kann ein höherer Jahresmindestbeitrag festgelegt werden.

(3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzender sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Verein kann bei bankgeschäftlichen Verfügungen sowie bei der Bestätigung von Zuwendungen bis zu einem Geschäftswert von 2000 € auch durch den Schatzmeister einzeln vertreten werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nur für ihre Auslagen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme oder Beendigung der Trägerschaft in Projekten des Vereins auf Vorschlag der Mitglieder. Bei negativer Entscheidung ist der Vorgang in der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen; die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall über die Trägerschaft abschließend entscheiden.

§ 10 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1 gewählt werden; zum 1. und 2. Vorsitzenden sowie zum Schatzmeister können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

(3) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder durch e-mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich oder durch e-mail widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind natürliche Personen in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

(2) Fördernde Mitglieder nach § 4 Abs. 2 besitzen ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; es könne jedoch nach Beschluss des Vorstands Gäste zugelassen werden. Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstands.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsplans für das dem laufenden Geschäftsjahr folgende Jahr
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

(3) Einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Als schriftliche Einladung gilt auch die Übermittlung auf elektronischem Weg (e-mail).

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Der Vereinsvorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies von einem Mitglied beantragt wird.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich; diese Zustimmung kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die für ein Jahr gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Bei Ausfall gewählter Kassenprüfer ist der Vorstand ermächtigt, aus dem Kreis der Mitglieder neue Kassenprüfer zu bestellen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des Satzungszwecks von Msaada e.V. unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungshilfe, der Ju-

gendhilfe oder von Aus- und Fortbildung in Ländern der Dritten Welt zu verwenden hat. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit auf eine Körperschaft einigen, an die das Vermögen fällt, wird die Entscheidung hierüber dem Deutschen Entwicklungsdienst (ded) in Bonn übertragen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuführen soll.

(2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 23.10.2005 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.12.2012 geändert.